

den Zahlung bis nach Ablauf des dem Beklagten von den mehresten Glaubigern verstaatenden Ausstandes zur Ruhe zu verweisen, dahingegen die in Händen habenden 18 Stücke Tücher samt den dadurch erweislich verursachten Schaden wiederzugeben und zu vergüten schuldig, anbey in die aufgegangenen Kosten nach rechtlicher Ermäßigung fällig zu ertheilen sey.

X.

Von ausbedungen Macht vom Kaufe abzugehen in Verfolg des fünften Stücks im fünften Bände.

§. I.

Bey letzter der Sache Aburtheilung sind die angeführten Gründe für ganz hinlänglich und zum endlichen Spruche zureichend nicht gehalten, und darum am 23 April 1761 noch die Beyurtheil erösnet worden. „Würde Revidentin verwittbte von G. „die

„die Existenz des Briess sub lit. A. H. vom 18.
Nov. 1735, sobann der verstorbenen Frau von
„G. Bewilligung von dem Kauf- und Verkauf
„quaestionis abzugehen, erweisen; so solle näher
versorgen, was Rechtens.

§. 2.

Bevor ich zu der Untersuchung abschreite, ob
und in wie weit von der Revidentinn jetzt angesührter
Urtheil nachgelebet worden sey, will ich die Geschichte
kürzlich wiederholen, welche sich also verhält.

§. 3.

Maximilian Hattard Freyherr von W. hat im
Jahre 1710 bey der verwittbten von D. die Summe
von 3700 Reichsthaler lehnbar aufgenommen, und
dafür alle seine Güter, so viel darzu erforderet wer-
den möge, verschrieben. Sodann hat derselbe im
Jahre 1714 bey vorerwähnter verwittbten von D.
Tochtermanne Franz Egon von S. die Summe von
4000 Reichsthaler gelehnt, und dafür alle seine
Güter zum allgemeinen, und den Hof zu B. mit
Bewilligung des Lehnsherrn zum besondern Unter-
pfande gestellet. Letzlich hat selbiger im Jahre 1718
ob bemeldtem Franz Egon von S. einen Wechselbrief
von 1000 Reichsthaler gegeben, und dabei ver-
sprochen, daß falls die 1000 Reichsthaler zu be-
stimmter Zeit nicht abgeführt werden würden, er
alsdann alle billige Genugthuung mit Aufrichtung
einer gerichtlichen Schuldverschreibung und Dar-
stellung

stellung eines hinlänglichen Unterpfandes geben und leisten wollte.

§. 4.

Dieweil der Schuldner demnach die Zinsen so hoch ausschwellen lassen, daß die Hauptschuld samt Zinsen zu 11242 Reichsthaler sich betragen; so hat obersagter Franz Egon von S., welcher mittlerweile die zu 3700 Reichsthaler sich ertragende Fortzierung von seiner Frau wegen geerbet, am 12. Jenner 1720 bey dem westlichen hohen Gerichte zu C. pro decernenda citatione peremtoriali, so dann am 2ten April 1721 bey dem Gerichte zu C. pro decernenda immissione in des Schuldners daselbst gelegene Güter angerufen, beides auch erhalten, und darauf bey letztem meldetem Gerichte zu C. die taxationem & distractionem besetzt.

§. 5.

Um diesem zu entgehen, hat der Schuldner alle seine freyadeliche im Amte C. gelegene Länderey samt darzu gehörigen Wiesen mit allen Gerechtigkeiten aller Dinge adelichfrey, nicht zehnrührig, zinsbar, weniger mit einer Morgengabe, Wittums-Deputat, Ruck- und Wieberfalle, noch sonst mit Frohndiensten, Erbpsachen und Ausgülden belastet, noch in einem Procesß besangen, dem Glaubiger und dessen Ehefrau für 10000 Reichsthaler und 1000 Thaler Verzichtspfenningen, welche den Ankäufern in

in Zahlung ihrer habenden Forderung gedeihen sollen, am zten August 1722 verkauſet, und dem Kaufbrief unter andern einverlebet; „Da fünftens sich befinden, oder hernächst hervor thun sollte, daß diese verschriebene Länderey einiger Maßen „jinsbar, churnüthig, lehnbar, mit Wittumsdeputat, Morgengabe, andern Grund- oder losbasren Lasten bereits beschwerte wäre, streitbar, oder „auch daran einige Forderung oder Ansprach gemacht, und also zumalen frey in Zeit von vier „Wochen nicht die gerichtliche cessio, Uebertrag „und Erbung geschehen sollte, alsdann nicht allein „der Freyherr Verkäufer unter Verbindung seines „Haab und Güter in allen wegen rechtliche Eviction „und Wehschaft zu leisten schuldig seyn, sondern „auch bey nicht erfolgender Anerbung den kaufenden „Eheleuten frey stehen solle, à contractu zu resülitren, und des bereits erworbenen solchenfalls „hieben reservirten juris immitti, und sonst hinwiederum zu bedienen, oder auch nach Willkür ad „implementum contractus zu handeln.“

§. 6.

Innerhalb der vorbestimmten Zeit ist inzwischen die gerichtliche Erbung und Exterbung nicht bewerkstelliget, vielmehr desfalls von dem Ankäufer am 24. selbigen Monats August folgender Schein ausgestellet worden: „Demnach zwar in dem mit dem Freyherrn von W. wegen der Länderey zu M. geheitigtem Kauf ein Zeit von vier „Wo-

„Wochen bestimmt, um immittel die gerichtliche
 „Erbung zu befördern. Weil aber wegen von
 „Hochwohlbesagtem Freyherrn vorhabender Reise
 „auf M. selbiges füglich in solcher Zeit nicht wird
 „bewerstelliget werden können; so erkläre hiemit,
 „daz ein solcher terminus bis vier Wochen nach der
 „Rückkunst erstreckt seyn solle, hingegen mit Aus-
 „zahlung der mir annoch zukommenden 500 Reichs-
 „thaler ich alle in Händen habenden obligatio-
 „nes extradire werde.

§. 7.

Nach der Rückkunst hat der Verkäufer die Bedingnissen des Kaufbriefes eben wenig erfüllt, auch (so viel aus dem Verhandelten erhelle) die Ankäufer ein mehreres nicht gethan, als daß die nachgelassene Wittib bei dem Lehnsherrn des Hofes zu B. am 29 April 1729 vorgestellet, und gebeten, daß, gleichwie der Freyherr von B. im Jahre 1714 bey iro 4000 Reichsthaler lehnbar ausgenommen, und dafür den Hof zu B. mit lehnsherrlicher Bewilligung verpfändet, immittel aber bis dahin weder die Schuld abgeführt, noch auch eine Verlängerung der lehnherlichen Bewilligung nach gesuchet; also auf ihr Begehr die lehnherliche Bewilligung noch auf einige Jahre mögte erstrecket und erweitert werden.

§. 8.

Nach Absterben der Ankäufer brachte derselbe
Lochtermann Thüringischer Hofrat von G. in Er-
fahrung, daß die von seinen Schwiegereltern aner-
kaufte Länderey dem Verkäufer eigenthümlich nicht zu-
gehörig gewesen, an bey in Proceß besangen, und die
Sache bey dem Kaiserlichen und Reichskammerges-
tichte annoch anhängig sey. Er zeichnete daher am
22 Nov. 1733 in seinem Hauptbuche aus: „Nachdem
wir sich befunden hat, daß der Freyherr von G. nicht
im Stand gewesen, vorbeschriebene Länderey we-
oder zu verkaufen noch zu übertragen; als thue wir
sowol deren Besitz, als die Beschreibung des
Hofs zu B. zu Versicherung vorbehalten, und
indessen die von diesen Ländereyen eingekommenen
und ferner einkommenden Gefälle und Pfächte in
Abschlag der Interesse ihm Freyherrn gut schreiben,
allhier aber demselben debitiren an Capital — —
— — 8700 Reichsthaler, an Interesse bis den
31. Nov. 1720. 2544.

§. 9.

Diesem jedoch ungeachtet schrieb derselbe dem Ge-
richtsschreiber Amts E. unterm 22 April 1734 zu, und
ersuchte selbigen, daß, gleichwie er und seine Ehe-
gattin an die von seinen Schwiegereltern anerkaufte
Länderey von Gerichts wegen sich erhest machen zu
lassen entschlossen wären; also der Gerichtsschreiber
ihn vorläufig benachrichtigen mögte, wie hoch die
Ab- und Anerbungsgebühren in oslem sich ertra-
gen

gen würden, und ob sichere Erbgenahmen E. innerhalb kurzen Jahren bez dem Gerichte sich angegeben; und wegen einer an den Verkäufer der Länderey machenden Schuldforderung ein pignus praetorium auf die Länderey genommen hätten. Was für Absicht der Hofrat von G. dabey gehabt, und wohin er eigentlich abgezielet habe, ist aus dem Verhandelten keineswegs zu entnehmen, so viel gleichwohl sicher und gewiß, daß besagter Hofrat von G. die gerichtliche Erbung nie erhalten, wohl aber bei dem Lehnsherrn des Hofs zu B. um eine fernere Verlängerung der lehnsherrlichen Bewilligung am zten Hornung 1735 angerufen, und auf sechs Jahre ausgewirkt habe.

S. 15,

Als hierauf der Verkäufer der Länderey verstarb, und dessen nachgelassener Erbe Carl Freyherr von L. die Glaubiger ad videndum erigi inventarium abladen ließ; so zeigte der Hofrat von G. am 24. Octob. 1735 ad protocollum notarii inventarialis an: „Er könnte zwar erleiden, daß mit vorhabender Inventarisation verfahren würde. Weil er aber von seinem habenden Unterpfande nicht abzuweichen gedachte, darnebst auch der rechtlichen Meinung wäre, daß der Freyherr von L. repudiat hereditate allodiali in feudalibus nicht erben könnte; so protestierte er, daß diese Inventarisation ihm nicht nachtheilig seyn solle.

H. B.

§. III. zum nächsten.

Einige Zeit hernach, nemlich am 14 Nov. 1735 schrieb der Hofrat von G. auch (wie von der Revidentia angegeben wird) dem Freyherrn von L. folgender Maßen zu: „Außerlich habe ich Erfahrung gebracht, wie daß Euer Excellenz die credidores vermutlich zu liquidiren citire lassen. Obwohl nun mir zwar desfalls nichts vorgekommen; und zweifel jedemoch nicht, Euer Excellenz bekannt seyn werde, daß ich uxorio nomine eine ansehnliche Forderung habe, wosür der Hoffnung lebe, Euer Excellenz hochbeliebig daran seyn werden, daß sochane Forderung mir als hypothecario vor vollenti abbezahlet werde.“ Worauf da wohlbemeldter Freyherr von L. ausweis des von der Revidentia jüngsthin beigelegten und von den revisis zwar nicht anerkannten, doch auch ausdrücklich nicht widerprochenen Briefes vom 16. selbigen Monats Nov. geantwortet: „Auf Euer Hochdelzebohnen unterm 14. dieses an mich erlassenes Schreiben habe unverhalten wollen, wie daß die credidores des von G. ad videndum erigi inventarium seutens worden, und daß sochane Einladung nicht an dieselbe geschehen, ein solches ist per abusum; weil aber sochanes inventarium etwa in Zeit von einem Monat zum Stande wird gebracht werden können; als bitte, bis dahin in Gedult zu stehen, um so mehr, da sie die Güter zu M. genießen. Ich finde auch einen förmlichen Kaufbrief, vermittels welchen sochane Güter an dieselbe gegen Lödigung ihrer Prätension verkauft worden seynd;

„bitte derohalben mir die Beschaffenheit dieser Sache
„zu berichten. Mein Abiehen geht dahin, wie ich
„bester Maßen Euer Hochdelgebohren, falls ich die
„Erbchast nach errichtetem inventario angehen
„würde, befriedigen könnte.“ So ist (wie von
der Revidentinn vorgegeben wird) von dem Hof-
rath von G. die anverlangte der Sache Beschaf-
fenheit so fort mitgetheilet, und solchen Endes an
den Freyherrn von L. unterm 18. des nemlichen Mo-
nats ein näheres Schreiben des merkwürdigen In-
halts erlassen worden: „Aus Euer Excellenz vom
„16. dieses an mich abgelassener gnädigen Antwort
„habe ersehen, daß Hochdieselben dafür halten, als
„ob sen über die Güter zu M. ein förmlicher Kauf
„gehägtiget, und folglich dadurch meine praeten-
„nes getötet worden. Alldieweil aber der Kauf
„wegen obseyender Nichtigkeiten, nemlich da das
„Guth in qualitate contractus als allodial nicht
„hat, noch wird mir geliefert werden können, in
„sich nicht beziehen kann, gleichwie ein solches die
„formalia Kaufcontracts selbsten nach sich führen,
„falls nemlich die verkaufte Länderey einiger Maßen
„zinsbar, thurmitig, lehnbar oder sonst bezeichne-
„ret, und also die gerichtliche Tession, Uebertrag
„und Erbung zumeilen frey in bestimmter Zeit nicht
„geschehen sollte; als dann bey nicht erfolgender An-
„erbung kaufenden Cheleuten frey stehen solle,
„contractu zu resilire, und des bereits erworbe-
„nen juris immisli sich zu bedienen; so verhoffsse,
„es werden Euer Excellenz aus bekannter Acquanim-
„ität meine gerichtlich versicherte Forderung in or-
„dine

„dine praeferentiae vor allen andern zur Zeit bes-
„sorgen, um also das mir verpfändete Haus dahier
„binnen C. und die jure immisionis genießende
„Länderey zu M. seyn zu machen; der immittels mit
„aller veneration und sonderbarer Hochach-
„tung bin.“

§. 12.

Dieser ist jener AEt. N. 95. sub Lit. A. H. anliegende Brief, wovon die lezte Beyurtheil besaget und verordnet, daß die Revidentinn dessen Existenz oder wahres Daseyn erweisen solle. Zu dessen Befolgung hat die Revidentinn zwar das Urbild des Briefes nicht hergebracht, sondern das von ihm verlebten Ehemanne geführte und hinterlassene Copybuch, worin der Brief so, wie oben angeführt, von Wort zu Wort enthalten, aufgeleget, und zu mehrerer Bestätigung den nunmehrigen Hofkammerrath F., welcher als vormaliger Sekretarius des Hofraths von G. den Brief in das Copybuch eingetragen haben solle, zum Zeugen vorgeschlagen.

§. 13.

Nach geschehener ordentlicher Vereidigung hat der vorgeschlagene Zeuge ad art. 2. & 3. ad interrog. 10 § 22 ausgesagt, daß er während seiner Bedienung diejenigen Briefe, welche der verstorbene Hofrat von G. ihm zum einschreiben gegeben, in
H 3 das

das Copenbuch eingetragen, und den in dem Coppenbuch befindlichen und am 14. Nov. 1735 dem Freyherrn von L. zugeschriebenen Brief sowol, als auch den Brief vom 18. Nov. (jedoch die oben stehende Jahrzahl 1735 ausgeschlossen) mit seiner eigenen Hand in das Buch geschrieben habe. Ansonst aber könnte er dermalen nicht erkennen, ob er die bey dem Briefe ersindliche Jahrzahl 1735 geschrieben habe oder nicht. Vernünftiger Weise kann daher um so weniger gezweifelt werden, daß das Ur-
bild des in dem Copenbuch ersindlichen Ebenbildes an den Freyherrn von L. wirklich erlassen worden sey; als eines Theils nicht nur dieser, sondern auch verschiedene mehrere Briefe in dem Copenbuche enthalten, mithin nicht wahrscheinlich noch glaublich, daß dem Copenbuche ein Schreiben einverleibt seyn solle, welches in der That nicht erlassen worden. Da auch andern Theils der Hofrath von G. nach Aussage des Hofkammerraths F. und dessen Bruders Landdechanten F. ad interrog. 7. den unterhervlichen Empfang gehabt, und durch diese Gelegenheit zuweilen mit Wechseln gehandelt hat; so ist anbey die Ursache offenbar, warum derselbe ein Coppenbuch geführet, und demselben jene Briefe, die er erlassen, eingetragen habe. Dahero auch diesem Buche ein mährerer und größerer Glaube, als einem andern Buche benzulegen, immassen dasselbe von einem Kaufmannsbuche in so weit nicht unterschieden, anbey von demselben nicht ohne Grund gesagt werden mag, quod ex verosimilibus circumstantiis ex præsumptionibus pos-

sit esse verum, quod scriptum in eo
reperitur.

MARCARD *de jure mercator.*
Lib. III. Cap. 9. num. 34.

Zumalen keine Ursache vorwälset, welche einigen
Auläf zu vermuthen geben könnte, daß der Hofrath
von G. dem Copenbuche Briefe eintragen lassen, die
in der That nie ergangen. Ueber dies ist nach Aus-
sage des Hofkamerrath F. ad interrog. 12.
wie auch des von den revisis beigelegten Todtens-
scheins der Brief vom 18 Nov. 1735 zu der Zeit in
das Copenbuch eingetragen worden, da des Hofraths
von G. erste Ehefrau, als welche am gten Ju-
nius 1736 verstorben, annoch lebete. Mithin mag
keineswegs vermuthet werden, daß der Hofrath
von G. den Brief aus widrigen und gefährlichen
Absichten dem Copenbuche habe eintragen lassen;
anerwogen derselbe der Zeit ganz anderer, leichterer
und sicherer Kunstgriffe sich hätte bedienen können,
wann seine Meinung dahin gegangen wäre, die
strittige Länderey mobilisir zu machen, und dadurch
sich zuzueignen. Zumalen nach Aussage der Catha-
rina C. ad art. 10. die verlebte Frau von G. ihrem
Manne alles zum Gesallen gehan, selbigem auch
alles durch ein Testament zugewendet, und dabei
(wie bemeldie Catharina C. ad interrog. 17 bezeu-
get) noch gesagt, daß, wann sie noch ein mehreres
hätte, sie solches ihrem Manne geben wollte.

§. 14.

Von den revisis wird zwar hierwider erstlich eingewendet, daß der Hofkammerrath F. zufolge seiner Aussagen ad art. 4. ad interrog. 11. 13. 16. 17. 22. 24. & 26 nicht wisse, ob der Brief vom 18. Nov. 1735 von dem Hosrath von G. wirklich erlassen und zur Post hingebracht, von wem der Brief entworfen, ob der Brief in dem Copeybuch nach einem formlich unterschriebenen Urtheile, oder aber nach einem bloßen Entwurfe abgeschrieben, ob die Abschrift an dem nemlichen Tage, wie das Copeybuch vermeldet, in der That bewerkstelligt, und von wem die Abschrift sey, befohlen worden. Wie dadurch aber der Glaube des Zeugen einiger Maßen geschwächt werden möge, ist mir wenigstens um so unbegreiflicher, als schwerlich zu finden jemand seyn wird, welcher im Jahre 1761 aller derjenigen Umstände, die eine im Jahre 1735 vorgefallene Begebenheit begleitet haben, sich eigentlich und ganz lebhaft erinnern könne. Zudem sind die Briefe (wie der Zeuge ad interrog. 16. angiebt, und es auch zu geschehen pflegt) jedeemal durch die Bediensten auf die Post getragen worden. Es ist also nichts natürlicher, als daß der Zeuge nicht wisse, ob der strittige Brief vom 18. Nov. 1735 durch die Bediensten ebenfalls auf die Post getragen worden sey; es sey dann, daß die revisi fordern wollten, daß der Zeuge als damaliger Secretarius des Hosraths von G. den Bediensten zur Post hätte begleiten müssen. Wann ferner der Zeuge ad interrog. 22. gestehet, sich nicht mehr erinnern zu können, welchen Tag und aus

aus wessen Geheisse der Brief dem Copeybuch eingetragen worden sey; so ist dieses nicht von dem Briefe vom 18. Nov. sondern (wie das interrogatorium ganz klar ausweiset) von dem Briefe vom 14. Nov. zu verstehen. Und von diesem meldet der Zeuge annoch zu glauben, daß solcher Brief aus Geheiss des Hostraths von G. dem Copeybuch einverleibet sey. Von dem am 18. Nov. geschriebenen Briefe hingegen erwähnet der Zeuge ad interrog. 5., und zweifelt nicht, von dem Hostrath von G. ihm gesagt worden zu seyn, daß dieser Brief sollte eingeschrieben werden. Daben stellek der Zeuge nach seiner Aussage ad interrog. 13. annoch vor, daß die Abschrift des Briefes nach einem Urbilde sey verfüget worden. Dieses ist ja also, was man von dem menschlichen Gedächtnisse fordern kann. Dahero auch dem Zeugen ganz gerne zu verzeihen, wenn derselbe nicht mehr für gewiß saggen kann, an welchem Tage die Abschrift des Briefes geschehen sey; immahen der Tag der Abschrift zur Sache um so weniger beträgt; je gewisser es nach Aussage des Zeugen ad interrog. 12. ist, daß die Abschrift bey lebzeiten der ersten Frau von G. geschehen, wie solches der Zeuge daher folgert, weil er vor Absterben der Frau von G. schon in Diensten des Grafen von N. gewesen. Ob übrigens gleich der Zeuge nicht weiß, ob das Urbild des Briefes vom 18. Nov. an den Freyherrn von L. wirklich abgegangen sey; so mag deshalb jedennoch die Wahrheit der Copey in Zweifel nicht gezogen werden, Niches ist nemlich so wahrscheinlich,

als daß der Hofrath von G. das von dem Freyherrn von L. am 16. Nov. 1735 erlassene Schreiben beantwortet habe. Gemeldten Freyherrn von L. Brief ist zwar von den revisis noch nicht anerkannt. Da dieselben aber mit der Sprache nicht recht heraus, noch über diesen Brief sich äußern wollen; so ist schon satsam abzunehmen, daß dieselben den Brief anzufertigen sich nicht getrauen. Wie dafüren sie auch solches wohl unternehmen. Des Freyherrn von L. Brief vom 16. Nov. beziehet sich ausdrücklich auf des Hofraths von G. Brief vom 14. selbigen Monats, und das letzte Antwortschreiben vom 18 selbigen Monats auf das erste Schreiben vom 16 Nov. Michin wird ein Brief durch den andern der gestalt bestätigt, daß kein einziger Zweifel mehr übrig bleibe. Sonsten müste man an der Richtigkeit des einen sowol als des andern zweifeln, und alles für falsch oder verdächtig anschauen, worzu aber um so weniger Ursache obhanden, als eines Theils von den revisis bis dahin nicht der allermindeste Schatten eines Verdachts gemacht worden. Andern Theils noch nicht zu erkennen, was den Hofrath von G. bewogen haben sollte, so viele und grobe Falschheiten zu schmieden, wo selbigem Geiste offen waren, um dem von den revisis gesetzt werden wollenden Ziele sich zu nähern.

§. 15.

Bey solchen Umständen ist ganz vergeblich, wann die revisi ferner einwenden, daß die im Copeybuch oben dem Belese vom 18 Nov. folgende

folgende Jahrzahl 1735 von dem Hofkammerathe
F. nicht anerkennet, anbey von einer fremden Hand
mit verschiedener Dinte wäre beygesetzet worden.
Der revisorum Angeben ist zwar wahr und ganz
augenscheinlich: dagegen auch denselben nicht un-
bekannt, was es mit der beygesetzten Jahrzahl für
eine Bewandtniß habe. Der Protocollist, welcher
annoch ein junger und wenig geübter Mensch ist,
hat nemlich bey Gelegenheit und zur Zeit, als er das
bey den Acten erfundliche, und die nemliche Jahrzahl
bey sich führende Ebenbild mit dem in dem Copeybuche
enthaltenden Briefe vidimiren müssen, dem Copeybuc-
hе die Jahrzahl beygesetzet, statt daß er sel-
bige in dem Ebenbilde hätte auslöschen sollen.
Dieser Vorfall ist von der Revidentiam bey der
Commission angezeigt, von den revisis nicht wider-
sprochen, und von dem Protocollisten eingestanden,
mithin ganz ohne Zweifel. Ob ansonst gleich in dem
Copeybuche ein mehreres nicht als folgende Worte
zu lesen: An Freyherrn von L. auf B. abge-
gangen den 18 Nov.; so ist jedennoch das
Jahr oder Jahrzahl um so leichter zu vermuthen, als
der in dem Copeybuche am 23 Blatt stehende Brief
vom neunten Nov. die Jahrzahl 1735 bey sich füh-
ret, und das strittige Schreiben vom 18 Nov. nebſt
einigen andern Briefen, welche alle vom nemlichen
Monat November sind, am 24 Blatt folget. Die-
sem kommt annoch hinzu, daß obangesührter Maßen
der Hofkammerath F. den Brief vom 18 Nov. vor
Absterben der ersten Frau von G. dem Copeybuchs
eingetragen habe. Da nun diese, wie oben eben-
falls

falls angeführt, am neunten Junius 1736 verstorben, und ob bemeldter Hofkammerrath F. im Monat 1735 in des Hofraths von G. Diensten gekommen; so macht sich der Schluss von selbst, daß dem Briefe vom 18 Nov. eine andere Jahrzahl, als 1735, unmöglich könne beigegeben und zugeeignet werden.

§. 16.

Leßlich beschweren die revisi sich ohne allen Grund darüber, daß das Copybuch nicht ganz, sondern nur die Stelle, wo der Brief vom 18 Nov. erfindlich, ausgelegt und allweite Einsticht seyn vertragt worden. Dieselben vermeynen, daß sie über die Eigenschaft des Buchs nähere Rundschafft hätten ziehen können, falls ihnen die Einsticht des ganzen Buchs wäre verstatet worden. Auf nemlich Art könnten dieselben auch vermeynen, daß sie noch etwas vortheilhaftiges finden würden, falls ihnen alle Brieffchäften vorgeleget würden. Soll die Revidentinn darum aber verbunden seyn, die Einsticht aller ihrer Brieffchäften zu verstatten? Eben wenig mögen die revisi daher auch die Einsticht des ganzen Copybuchs anverlangen. Die Ungerechtigkeit der Forderung ist allzu offenbar, und darum ein mehreres davon nicht zu erwähnen, als daß die revisi das Daseyn des Briefs annoch in Zweifel ziehen wollen, unerachtet solches bis zu aller Wölle ist das gehan und erwiesen worden,

§. 17.

§. 17.

Solchemnach gehe ich dann die Untersuchung an, ob die Rexistentinn dem andern Theile der Beyurtheil ebensfalls gelebet, und der verstorbenen Frau von G. Bewilligung von dem Kauf und Verkaufe abzugehen erwiesen habe. Indem die Beyurtheil von einer Bewilligung überhaupt und ohne Unterschied redet, so ist vorläufig zu bestimmen, von welcher Bewilligung die Urtheil zu verstehen sey, immassen es verschiedene Gattungen der Bewilligung giebt. Erstens ist nemlich die Bewilligung vierfach. Consensus negligentiae, consilii, cooperationis, auctoritatis, vel palleationis, vel defensionis. unde Consensus spernit, suadet, jubet, atque tuetur.

VOCABULARIUS *juris utriusque voc. consensus. *)*

Zum andern ist die Bewilligung allgemein, und besonder, wovon

LEURENIUS ad X. Lib. I. Tit. IV.
Quæst. 388. n. 1.

folgendes Beispiel angeführt: Non requiritur consensus Principis personalis & particularis, quo is hic & nunc consentit expresse, & antecedent-

*) Dieser Vocabularius ist im Jahre 1477 zu Speyer von Peter Brach gedruckt und des Name des Verfassers nicht beygesetzt.

cedenter dando licentiam ad inducendam consuetudinem, vel concomitanter, vel consequenter eam approbando, vel etiam facire, dum sciens populi mores, seu actus non impedit, seu prohibet, sed tolerat, cum impedire posset & prohibere. Sed sufficit consensus generalis & legalis juridicus, qui non immediate & personaliter hic & nunc, dum consuetudo aliqua inchoatur aut perficitur, a Principe, sed per jus ipsum scriptum a Principe, eiusve antecessoribus alias conditum datus intelligitur. Sie ist eigentlich und gesetzlich, wie

BONACINA Oper. omn. Tom. II. Tractat. de leg. Disput. II. Quaest. 2. Punct. 3. num. 16.

belehret: Consensum duplicum esse; unum directum, qui contingit, quando voluntas aliquid intendit: alterum indirectum, & interpretativum, seu virtualem, qui contingit, quando quis aliquid facit, vel omittit, praevidens inde secuturum aliquid peccatum, aut quando negative se habet. Sie ist ausdrücklich oder stillschweigend. Declaratur (schreibt)

WOLFF in Inst. jurispr. natur. Part. II. Sect. I. Cap. 5. §. 9.)

consensus vel disertis verbis ore prolatis, aut scriptura conceptis; vel ex facto notissimo, & satis perspicuo colligitur. Priori casu dicitur expressus, altero tacitus. Sie ist wahr, und vermuthet, wie

THO-

THOMASIUS in *Instit. Juri pr. Divin.*
Lib. II. Cap. 7. §. 20 T. 21.

mit folgenden bewähret: Facta licita, quibus utuntur homines, vel sunt signa communi quasi consensu humani generis recepta ad declarandam voluntatem nostram, ita, ut si quis ratione utens factum istud audiat, statim inferat, me aliud quid certum, ac determinatum hoc factum indicare voluisse: vel non sunt signa communi consensu humani generis ad declarandam voluntatem recepta, aequitas tamen naturalis vult, ut obligatio ista facta concomitetur, vel ea sequatur. Qui factis prioris generis ntitutus consensus, tacitus est, qui posterioris generis, factum praesupponit, consensus praesumptus in legibus Romanis dicitur, ideo videlicet, quia quilibet civis bonus praesumitur consentire regulis aequitatis naturalis. Egolich kann die Bewilligung betrachtet werden, als ein ernstlicher Wille und auch als eine Zulassung. Notandum (erinnert belobter)

BONACINA cit. Tom. II. Tract. de Contract. Disp. I. Quæst. II. Punct. 8. num. 2. secundo consensum dupliciter posse considerari. Primo quatenus est solus consensus & complacentia, secundo quatenus est causa efficaciter influens.

§. 18.

Um gründlich sagen und behaupten zu können, welche von obigen Gattungen der Bewilligung das hier

hier erforderl. werde, ist vor allem zu zusehen, was
dessalls in den Rechten verordnet sey. Hiesige Lan-
desordnung besageet

CAP. 94. S. ult.

gwar: „Damit sie des Widersfalls ihrer Heyrathsgüter gewiß und sicher seyn mögen, soll der Ehemann, dem die Verwaltung solcher zugebrachten Heyrathsgüter zugelassen, wiewol er sonst vermindert, der Gültischen und Bergischen Landrechten, seiner ehelichen Hausfrau Mann- und Mannboris^z die selbigen ohne Bewiligung seiner ehelichen Gebräuche, und ohne dringende und erheischnende Noth zu alienieren und zu verändern hinsichter keine Macht noch Gewalt haben.“ Allein daß dieses nur von der Heyrathsgabe zu verstehen sey, daran mag um so weniger gezweifelt werden, als eines Theils das miedholte Wort: Heyrathsgüter solches genug satt anzeigt. Andern Theils wird auch in den Rechten von der Heyrathsgabe oder Gut nur gesagt, daß sie wiederfalle. Ueberdies ist aus den gemeinen Rechten zur Genüge bekannt, daß ein Mann das Heyrathsgut weder mit Bewiligung seiner Frau noch des Schwiegervaters veräußern oder verringern möge, es sey dann, daß solches aus Noth geschaffen müsse.

Princ. Instit. Quibus alien. licet. L. I. § 12. S. 2. π. de fundo dot.

Dotum enim causa semper & ubique praecipua est. Nam & publice interest dotes mulieribus conservari, cum dotatas esse foeminas ad

ad sobolem procreandam, replendamque
liberis civitatem maxime sit necessarium.

L. I. π. Solut. matrim. quemadmodum.

Et nuptiis a faeminiis repetendis, ac proinde
& liberis suscipiendis vix majus aliud impedimentum est, quam si indotatis illis esse contingat.

GOTHOFREDUS in *not. ad Leg. Jul.*
¶ Pap. Cap. 20.

Da, wo auch die hiesige Landesordnung nur von dem
wahrl. Heyrathsgrte zu verstehen und auszulegen,
immassen sie solcher Gestalt mit den gemeinen Rech-
ten vollkommen übereinstimmet, dagegen aber,
und falls man selbige auf alle Güter ausdehnun
wollte, nicht nur den gemeinen Rechten widerstre-
ben, sondern auch eine unbegreifliche, ganz gehäss-
sige, und dem freyen Handel und Wandel sehr
nachtheilige Einschränkung machen würde; welches
Iey Auslegung möglichster Maßen zu vermeiden ist.
Talis enim admittenda interpretatio, quae juri
communi recepto non sit contraria; legum
quippe correctio, ut odiosa, non facile indu-
cenda, ne quidem per ipsas leges.

VOET de *Statut. Sect. VII. Cap. 2.*
num. 4.

Hic itidem sequitur, statutum, quod simpliciter loquitur, intelligi, restringi & modificari debere secundum jus commune, ad quod ante omnia recurrere soliti statuentes.

VOET cit. *Cap. 2. num. 5.*

Wann also die Landesordnung nur von dem wahren Heyrathsgute zu verstehen; so mag dieselbe auch da hier kein Ziel und Maß sezen; anerwogen das Haus und Ritterlich L. dem Hofrathe von G. einig alleinig und ausdrücklich zum Heyrathsgute gegeben worden, und folglich die strittige Länderey unter der Zahl derjenigen Güter gehdret, welche Nebengüter zu Latein paraphernalia genannt werden.

§. 19.

So viel diese Nebengüter anlanget; so ist nach den Römischen Gesetzen die Frau zwar die völliche Eigenthümmerin und selbige ohne des Mannes Wissen und Bewilligung zu veräußern bemächtizet. Velles, nec ne (sind die Worte

L. 6. Cod. de revocand. Donat.)

filio tuo praedia, itemque mancipia donare, fuit in initio tibi liberum. Desine itaque postulare, ut donatio, quam perfeceras, revocetur, praetextu mariti & liberorum absentiæ cum hujus firmitas ipsorum præsentia non indigeat. Gleichwohl kann auch der Mann mit diesen Gütern schalten und walten, wann entweder die Frau ihm die Verwaltung zuläßt und gestattet,

L. 11. Cod. de Paet. convent.

aber wenigstens nicht widerspricht, noch verbietet. Hac lege (also heisset es

etiam hoc in L. 8. Cod. cit. Tit.) decernimus, ut vir in his rebus, quas extra dotem mulier habet, quas graeci parapherna dicunt,

dicunt, nullam uxore prohibente habeat communionem, nec aliquam ei necessitatem imponat. Quamvis enim bonum erat, mulierem, quae se ipsam marito committit, res etiam ejusdem pati arbitrio gubernari: attamen quoniam conditores legum, aequitatis convenit esse fautores, nullo modo (ut dictum est) muliere prohibente virum in paraphernis se ultimus immiscere. Und in solchen Fällen kann der Mann dasjenige thun und verrichten, was die ehe zuläßt und leidet. Nihil juris marito datur paraphernis, nisi haec tenus, quatenus patitur mulier.

CUJACIUS in *Paratitl. iv Lib. V. Cod.*
Tit. XIV.

Daraus dann unhinterreiblich folget, daß eine ausdrückliche und hauptsächliche Bewilligung der Frau ht erforderlich, sondern eine allgemeine und ge- gliche, desgleichen eine stillschweigende und vertheite, wie auch eine Zulassung schon hinläng und genugsam sey. Dieses bestätigt nicht nur

JUSTINIANUS in *cit. Leg. II. Cod.*
de pact. convent.

gender Maßen: Si mulier marito sua nomina in faeneratias cautiones, quae extra dotem sit, dederit, ut loco paraphernorum apud maritum maneant, & hoc dotali instrumento sit adscriptum, utrumne habeat alias ex actiones maritus, sive directas, sive uti- an penes uxorem omnes remaneant, &c;

in quem eventum dandae sint marito actiones, quaerebatur. Sancimus itaque, si quid tale evenerit, actiones quidem omnimodo apud uxorem manere, licentiam autem marito dari, easdem actiones movere apud competentes judices nullâ ratihabitione ab eo exigendâ: spondens, quo verbum: *consentire tam ad expressum, quam ad tacitum pertineat consensus.*

HORNIUS in *Jurispr. feudal.* Cap. XX, §. 14.

Quia taciti, atque expressi par virtus est.

STRYCK Vol. VII. Disp. de Resignat. Jur. Civit. XXIV. Cap. 4. §. 7.

Ac tacitum, atque expressum ejusdem sunt ponderis.

TIRÄQUELL Oper. omn. Tom. VI. ad L. si unquam. Cod. de revoc. donat. Glossa in verb. Donatione largitus num. 157.

Woran in untergebener Sache um so weniger gezwifelt werden mag, als der Frau Bewilligung nicht als eine Freylichkeit, sondern nur darum, weil es auf der Frau Nutzen und Schaden ankommt, erforder wird. Est enim omnium ferme sententia, tum demum consensum non videri ad solennitatem requisitum, quando actus privatim tangit commodum, vel incommodum ejus qui debet consentire, nec propter aliud consensus illius requiritur.

TIRA

TIRQUELL Oper. omn. Tom. II. in
XVI. Leg. Connub. verb. Consentement.
Gloss. 6. num. 5.

Würde auch (wie doch nicht) der Frau Bewilligung sogar als eine Feierlichkeit erforderet; so könnte deshalb jedoch die stillschweigende Bewilligung nicht ausgeschlossen werden; Etenim tacitus, seu praesumptus consensus sufficit etiam, cum pro forma & solennitate actus requiritur.

MEAN in Oper. posth. Defin. LIX.
num. 7.

Nisi statutum requereret consensum expressum.

MEAN cit. Defin. LIX, num. 8.

Demnach ist dann leicht der Schluß zu machen, daß, gleichwie die Behurthel, welche der Revidentinn den Beweis der fräulichen Bewilligung überhaupt aufleget, nach den Rechten verstanden und genommen werden muß, also derselben ein vollkommenes Genügen geschehe, wann die Revidentinn eine vermutete, oder allgemeine, oder stillschweigende Bewilligung erweiset.

§. 20.

Nun ist nicht allein die vermutete Bewilligung unverneinlich, sondern noch anbey die allgemeine und stillschweigende rechtsgenügig erwiesen. Die vermutete Bewilligung ist darum ganz unverneinlich, weil der Hofrath von G. dasjenige gethan, was ein jeder kluger, guter und getreuer Hausvater und Verwalter hätte thun sollen und müssen.

In Kraft des obangezogenen Kaufbrieses konnte nemlich der Hofrat von G. entweder auf die Erfüllung des Kaufs handeln, oder die Wehrschafstleistung abgehnren, oder von dem Kaufe abgeben und zu seinen vorherigen Rechten wieder zurückkehren. Die Erfüllung des Kaufs von dem Verkäufer, oder vielmehr dessen Erbe anzuvorlangen, und darauf zu handeln, wäre mehr dann thöricht und unvernünftig gewesen; anerwogen die verkaufte Länderey dem Verkäufer eigenthümlich nicht zugehört, aubey dieselbe in Preces besangen, mithin dem Verkäufer das Eigenthum zu übertragen, und die Ländereyen frey zu liefern ganz unmöglich war; zugeschweigen annoch, daß der Hofrat von G. bey dem nach Absterben des Verkäufers entstandenen Concurs sich hätte einlassen müssen, wann er auf die Erfüllung hätte handeln wollen. Eben so undienlich und unrothsam war es auch, die Leistung der Wehrschafst zu begehrn und nachzusuchen; immahin als dann der Hofrat von G. den Kauf bestätigt, sein durch die Schulvorschreibungen vom Jahre 1710, 1714 und 1715 erworbenes allgemein- und besonders Pfandschafstrech verlassen, bey dem Concurs sich ebenfalls einlassen müssen, und daselbst kein anders Vorzugstrech, dann einer durch den Kaufbrief vom Jahre 1722 erhaltenen allgemeinen und außergerichtlichen Vorfändung ausführen könnten. Demselben bliebe demna h kein sicherers und heilsameres Mittel übrig, dann von dem Kaufe abzulassen und sich des erhaltenen Immisions und sonstigen Rechtes zu bedienen. Dadurch erlangte er, daß er die angekauften Ländereyen

Länderey jure immisionis fernnerhin besitzen und genießen konnte. Dadurch hielte er die alten Forderungen und das davoraß stehende allgemeine und besondere Pfandschaftsrecht bey. Und dadurch konnte er ein Vorzugsrecht vor allen denjenigen Glaubigern fordern, welche nach dem Kauf und Verkaufe vom dritten August 1722 ein gleichmäßiges Pfandschaftsrecht erhalten hatten. Da nun mehrerer sager Hofrat von G. dieses so nützliche als nothwendeige Mittel ergriffen und ermählet; so kann kein vernünftiger Rechtsglehrter zweifeln, daß der vermuteten Be- willigung dahier statt zu geben sey; zumal nicht die verstorbene Frau von G. selbst nach der Vernunft nichts anders thun könpen; sondern auch die beiden Zeugen Catharina C. und Hofkammerath F. zufolge ihrer Aussage ad art. 10 & ad interrog. 11 & 37 glauben, daß die verlebte Frau von G. ihre Einwilligung in die Ablassung von dem Kause gegeben haben würde, wann selbige von ihrem Manne darum ersucht worden wäre, weil sie ihrem Manne alles zum Gefallen gethan; und zu dessen Vortheile und Besten ein Testament errichtet hätte.

§. 21.

Zuletzt beider Zeugen kommen auch in ihren Aussagen ad art. 9 & interrog. 35 darin überein, daß der Hofrat von G. alle Geschäfte einseitig verrichtet, und dessen erste Ehefrau mit keinen in die Verwaltung des Vermögens einschlagenden Sachen sich bemühet, sondern dem Manne alles und alles überlassen habe. Desgleichen besaget die erste Zeugin Catharina C. ad instantiam interrog.

II, daß die verstorbene Frau von G. alles dasjenige genehmiget, was der Mann verrichtet und verlangt. Diese nemliche Zeugin bewähret ferner ad instantiam interrog. 25, weil die Pfächten von der Länderey zu M. nicht allzu gut eingegangen; so hätte der Herr und Frau von G. darüber zuweilen sich beklaget und gesagt: Hätten wir die Länderey doch nicht. Hieraus muß ein jeglicher mit mir die unheilbringliche und stillschweigende Bewilligung von der Revidentinn ebensfalls bewiesen und dargehan sey. Da nemlich der Hofrath von G. alles einseitig verrichtet, da dessen erste Ehefrau dieses nicht behindert, nicht gehemmet noch verboten, ja um die Verwaltung der Güter und die dahin einschlagenden Sachen sich nicht bemühet; so ist nichts gewisser, als daß dieselbe ihrem Manne die freye Verwaltung verstatte, und dessen Gut befinden und Anordnung alles überlassen habe. Daher sie auch dessen Thaten und Handlungen nicht nur genehmiget, sondern anben genehmigen und gutheissen müssen. Etenim sic usus introduxit, ut postquam istae maritis non admittantur rerum suarum arbitrium, quod de iis faciunt teneantur habere ratum, & quidem multo arctius adstringantur, quam minores, dum non similiter, ut hi, restituzione in integrum gaudent.

MEVIUS Part. IV. Dec. 32. num. 8.

Zumal es dahier nicht auf eine eigentliche und willkürliche Veräußerung, sondern auf eine solche Verfügung ankam, welche in die dem Hofrath von G. nicht

nicht allein von seiner Ehefrau überlassen, sondern auch nach Zeugniß des

LEYSER ad π. Tom. V. Spec. 302.
med. 12.

vermöge des teutschen Herkommens und Gewohnheiten zukommende Verwaltung der Nebengüter wahrhaftig einschlug, welche andere dann weibliche Einsicht, Ueberlegung und Rath erforderte, und wovon alles lediglich abhieng.

§. 22.

Dem bis dahin angeführten füge ich noch zu allem Ueberflusse die Aussage des dritten Zeugen, Landdechanten F. ad art. 5. 6. 7. 8. 11 & 12 & ad Interrog. 25. 28 & 32 bey, welche folgenden Inhalts ist: Aus Befehl des Hofräths von G. hätte er dem Churköllnischen Geheimenrath von L. als Vormunde der Minderjährigen von G. mündlich vorgefragt, daß sein Principal nicht entschlossen wäre, bey dem ehemaligen geschlossenen Kauf und Verkaufe zu bestehen, sondern zu den alten Forderungen zurückzugehen wollte. Dahero vorersagter Geheimerrath entweder die Ablage der Gelder, oder aber mehrere Versicherung besorgen mögte. Von diesem Vorgange hätte auch die verlebte Frau von G. um so mehr gewußt, als dieselbe ihn ersucht, daß er seine Reise beschleunigen und auf B. zu dem Geheimenrath von L. gehen mögte. Selbige hätte ihm daher noch gesagt: Mein Papa seelig hat auf bittliches Ersuchen des Herrn von G. so schönes Geld gelehnt, und nunmehr haben wir so großen Verdruß

um solches wiederzuhaben. Wendet doch euern möglichsten Fleiß an, daß wir die Capitalien wieder und aus dem Verdrusse kommen. Dieses (Seher der Zeuge ad interrog. 36 & 40 hinc) wäre geschehen, da die Frau von G. annoch gesund und das gezielte Kind im Leben gewesen wäre.

§. 23.

So vollbürtig und rechtsgenügig demnach der von der Revidentinn geführte Beweis ist; so wenig will solches von den revisis nachgegeben, sondern darwider und zwar erstens eingewendet werden, daß des Hofräths von G. wirklicher Abgang von dem Kauf und Verkaufe durch die Zeugen nicht erwiesen sey. Die Wahrheit dieses Angebens will ich nicht weitläufig untersuchen, sondern den revisis umsonst nachgeben. Indessen sehe ich nicht, was für einen Nutzen dieselben daraus ziehen wollen. Durch die jüngere Beyurtheil ist der Revidentinn nicht aufgegeben worden, zu erweisen, daß der Hofrath von G. von dem Kauf und Verkaufe wirklich abgegangen sey, sondern daß der Brief vom 18 Nov. 1735 seine Richtigkeit habe. Da nun das leste obangewiesener Maßen geschehen; so mag das erste zur Sache um so weniger befragten, je gleicher es gilt, ob ein ungesordeter Beweis sen geführet worden, oder nicht. Zudem hat von der Revidentinn durch die Zeugen nicht des Hofräths von G. Abgang von dem Kauf und Verkaufe, sondern der ersten Ehefrau Bewilligung erwiesen werden wollen. Mit hin kann der gemachte Einwand zu nichts anders dienen;

dienen, dann offenbar zu Tage zu legen, daß die revisi sogar durch Unzug und verfehlte Ausschweifungen ihre Sache zu vertheidigen sich bestrebe.

§. 24.

Eben so unvorsichtig ist den revisis, wann diese selben zum antern anführen, daß der dritte Zeuge Landdechant F. schier in allem sich schnurstracks widersprochen habe. Ich kann zwar diesen Zeugen von allem Widerspruche nicht befreien, darum aber auch selbigem nicht allen Glauben absprechen. Durch ihn will nemlich von der Nevidentinn der ersten und verstorbenen Frau von G. ausdrückliche Be- willigung erwiesen werden. Diese Bewilligung hat der Zeuge auch bekundhaftet, und desfalls sich im mindesten nicht widersprochen. Mithin kann er für einen solchen Zeugen nicht gehalten werden, welcher in der Hauptsache sich zuwider ist. Doch um den revisis volle Maß zu geben, will ich den Zeugen so- gar gänzlich verwerfen und demnach den Schluß ab- fassen, daß die Nevidentinn die ausdrückliche Be- willigung der verstorbenen Frau von G. nicht erwiesen habe. Was dann mehr? Ist die ausdrückliche Be- willigung auch unumgänglich erforderlich? Ist deren Beweis der Nevidentinn durch die Beyurtheil auf- erlegt? Das Gegenteil davon ist oben bereits zur Genüge angewiesen und durch unumstößliche Gründe behauptet worden, daß die vermutete, allgemeine, gesetzliche und stillschweigende Bewilligung schon hin- reichend sei. Da nun solche Bewilligung nicht durch den dritten, sondern die beiden vorhergehenden Zeu- gen

gen erwiesen wird; so spricht es von selbsten, daß die Verwersung des dritten Zeugen der Sache ganz unnachtheilig, und desfalls dem Beweise nichts abgängig sey.

§. 25.

Zu Umstözung dieses Schlusses geben die revisi zwar drittens an, daß die erste Zeuginn Catharina C. eine Person sey, welche in ihrem ledigen Stande schon zwey Kinder zur Welt gebohren h^{abt}. Daben hätten die revisi aber es nicht belassen, sondern ihr Angeben zugleich erweisen sollen. Quia qui testem dicit infamem, non solum illud probare debet, sed etiam in specie debet ducere causam, & qualitatem infamiae.

FARINACIUS de Testib. Quaest. 5^a
num. 97.

Zudem bewähret nebst vielen andern

CARPZOV. Part. I. Constit. 15. Def. 7¹.

Quod infamia facti, ut maxime existimationem minuat, apud bonos & graves viros, neminem tamen à testimonio dicendo repellat, sed sola infamia juris. Nun wird aber eine solche, deren Jungfräuschaft nicht völlig gescheitert, sondern nur ein oder andermal gestrandet, in den Rechten unter die Ehrlosen nicht gezählt, vielmehr von der Zahl ausdrücklich ausgenommen. Quae cum uno & altero pecunia accepta secundum commiscuit, non videtur palam corpore quaestum facere.

L. 43. §. 2. π. de Rit. Nupt. Mitchin

Mithin ist auch der Flecken der geschwächt seyn solgenden Jungfrauhaft nicht stark genug der Zeuginen Glauben zu schwächen: Et enim in causis cibilibus infamis infamia facti non repellitur a testimonio.

FARINACIUS *cit. Quaest. 56. num. 100.*

Im Gegentheile annoch, da die Zeugin einen ganz unverwerflichen Nebenzeugen nemlich den hiesigen H. kommerrath F. hat, und dessen Aussage mit ihrer Aussage vollkommen überein stimmet; so müste des selben ein volliger Glaube bezeuget werden, wann auch der jungfräuliche Schisbruch erwiesen wäre. Nam si haberet contestem tantae excellentiae, cuius superabundantia suppleret defecum istius, quia tunc in causa civili nihil sibi diminueretur de fide.

FARINACIUS *ibid. num. 113.*

Et quando iste testis infamis infamia facti vel deponeret verisimilia, vel ejus dictum esset ad miniculatum aliqua alia conjectura vel prae sumptione, tunc enim plene probat, quia istius defectus sic per ista verisimilia & prae sumptiones suppletur.

FARINACIUS *ibid. num. 114.*

§. 26.

Vermessen ist es auch, und mehr dann verwe gen, wann die revisi diese Zeuginn eines Wider spruchs daher beschuldigen wollen, daß, ob selbige gleich ad interrog. 9. gestanden, nicht zu wissen, was

was die Administration auf sich habe, so ein Mann über seiner Frauen Güter hat, jedoch ad art. 9. bejahet, daß die verstorbene Frau von G. mit keinen in die Administration des Vermögens einschlagenden Sachen sich bemühet, sondern alles und alles der gütlichen Anordnung ihres Ehemanns später Dingen anheim gegeben habe. Wer sieht nicht, daß die revisi dahier sich falscher Schlüffreden bedienen und auf solche Art das Richteramt selbst hintergehen wollen? Was ist leichter, als daß jemand mit der Zeugin ad interrog. 10. merken und sagen könne; der Hofrat von G. hätte von seiner verstorbenen Ehefrau Gütern die Pflichte erhaben, die Geider eingenommen, darüber quittiret und sonst alles nöthige versüget? Was ist vernünftiger, als daß daher jemand mit der Zeugin ferner sage: die verstorbene Frau von G. habe sich mit keinen in die Verwaltung der Güter einschlagenden Sachen bemühet, sondern alles dem Gutfinden ihres Mannes überlassen? Ist daby aber auch nothwendig zu wissen, was die Verwaltung, so ein Mann über seiner Frauen Güter hat, oder (wie solches in der That heissen soile) die einem Manne den Rechten nach zukommt, auf sich habe, was sie in sich begreife, wie weit sie sich ausdehne, und wo sie ihre Gränzen finde? Mich dünkt, man brauche darum keinen der Rechten oder Schließkunst erfahren, sondern nur einen mit der gesunden Vernunft begabten zu fragen. Und dieser wird sogleich antworten, daß das erste in die äußerlichen Sinnen falle, mithin von einem Halkvernünftigen schon zu bemerken, dagegen das andere aus den Rechten müsse erlernet werden.

§. 27.

Eben so unbündig und unvernünftig wollen die revisi eine allzu große Neigung der Zeuginn daraus herleiten, daß die Zeuginn ad interrog. 11 & 12 geantwortet, gewiß zu glauben, daß die verstorbene Frau von G. ihre Einwilligung in den Rücktritt ad jus immissionis gegeben haben würde, wenn dieselbe auch schon durch den Rücktritt sich keinen Vortheil verschaffet hätte. Das gemeine Sprichwort heisset zwar: Nemo suum jactare velle praeclumitur. Ein anderes Sprichwort aber lautet auch: Quod minoribus virginis quinque annis jus ignorare permisum est, quod & in faeminis in quibusdam causis propter sexus infirmitatem dicitur.

L. 9. m. de Jur. & Fact. Ignor.

Dieses hätten die revisi dem ersten beysehen sollen, wann sie die Vernunft völlig auf die Seite setzen wollen. Was ist wohl unvernünftiger, als einer allzu großen Neigung jene Zeuginn zu beschuldigen, welche glaubt, daß eine Frau ihres Mannes Handlung oder That genehmigen würde, wann selbige gleich der Frau keinen Vortheil verschaffet? Kann dieses wohl eine Verschwendung genannt werden, wann eine Frau etwas bewilligt, woraus sie keinen Vortheil schöpft? Soll vernünftig zu vermuthen seyn, daß eine Frau nichts bewilligen werde, als woraus ihr Vortheil und Nutzen zufielet? In diesem Stücke vermuthet und schließet meines Erachtens die Zeuginn weit vernünftiger als die revisi mit ihrem Sach-

Sachwalter. Dieselbe glaubet nemlich, daß die verstorbene Frau von G. den Rücktritt ad ius immisionis genehmiget haben würde, wann selbige gleich daraus keinen Vortheil geschöpft hätte. Und dieses glaubt sie darum, weil die Frau von G. nicht nur alles genehmigt, was ihr Mann verrichtet und verlangt, sondern auch denselben durch ihr Testament alles zugewendet hat. Gewißlich ein Glaube, welcher in der Vernunft selbsten begründet ist.

§. 28.

Allein (fahren die revisi fort) wie reimt es sich wohl zusammen, daß die Zeuginn, welche ad art. 9 geantwortet, daß die verstorbene Frau von G. mit keinen in die Verwaltung des Vermögens einschlagenden Geschäften sich bemühet habe, nichts desto weniger ad interrog. 15 dafür halte, daß der Hofrath von G. seine erste Ehefrau so viel geschäset, daß er selbige in Geschäften, die ihre Güter und Capitalien betreffen, um Rath gefraget, und deren Meynung eingeholet habe. Es reimet sich weit besser zusammen, als die revisi vermuthen. Die Zeugin bestätigt nicht, daß der Hofrath von G. in Geschäften seine Frau um Rath gefraget, und deren Meynung gesordert habe; sondern sie hält nur das für, daß vorerstagter Hofrath seine erste Ehefrau so geliebet und werth geschähet, daß er selbige um Rath fragen können. Zudem, obgleich die verstorbene Frau von G. mit keinen Geschäften sich äußerlich bemühet, sondern ihrem Manne alles überlassen, und dadurch sich betrügen, wie es einer verminstigen und

und den Mann ehrenden Frau zustehet und gebühret; so kann jedemoch seyn, daß der Hosrath von S. wann er mit seiner Frau allein gewesen, selbiger die Sache vergetragen, mit selbiger sich unterredet, dasjenige, so er bereits verrichtet, oder annoch zu thun vorhatens, offenbaret und um Rath gefroget habe. Von Eheleuten findet man solches nicht selten, soalz in sehr oft. Ja es würde eine Frau ihrem Manne, qui plenus administrator & procurator in re uxoris cum libera est

PYRRHUS ad Consued. Aurel. Tit. IX.
Cap. 2,

In die Verwaltung eingreisen und wider die Gesetze handeln, wann sie sich anders betrüge, und fordern wollte, daß der Mann sie in den Geschäften öffentlich zu ziehen und mit ihr sich unterreden sollte. Welchemnach dann mit beiden Händen zu greisen, daß die Zeuginne sich nicht widersprochen, falls sie auch dasjenige gesagt hätte, was die revisi ihr andichten wollen.

S. 29.

Leglich sehen die revisi der Zeuginne annoch entgegen, daß dieselbe mit der verstorbenen Frau von S. auferzogen, und deren Schweste ein Zehendpfächterinn der Revidentinn sey. Was die revisi damit andeuten wollen, kann ich in der That nicht erräthen. Erstens wird niemand sich träumen lassen zu behaupten, daß die Zeuginne der Revidentinn als zweyter Frau darum zugethan und gewogen, weil sie mit der ersten Ehefrau auferzogen worden. Vielmehr müste

müste der Schluß, falls selbiger bündig seyn sollte, dahin gehen, daß, gleichwie die Zeuginn mit der ersten Frau von G. auferzogen worden; also selbige von revisis als nächsten Anverwandten der Verstorbenen eher geneigt sey, dann der Revidentinn. Zum andern ist ja nicht die Zeuginn, sondern deren Schwester der Revidentinn Pfächterinn, mithin auch um so unverwirrlicher, als nebst vielen andern

FARINACIUS de Test. Quæst. 55.
num. 217.

Bewähret: Quod de consuetudine coloni non repellantur a testificando pro eorum dominis, sed minor eis adhibeatur fides. Anbei hat die Zeuginn obangesührter Maßen einen ganz unverwirrlichen Nebenzeugen, und also müste auf den Fall, wann sie selbst die Pfächterinn wäre, dahier ein-

FARINACIUS ibid. num. 226.

schreibt: Etsi coloni fides non sit integra, cum non dicatur testis omni exceptione major: suppletur tamen ex habilitate alterius, qui sit omni exceptione major.

S. 30.

Ja sollte auch der Zeuginne, und dadurch dem Beweise der allgemeinen, gefolglichen und stillschweigenden Bewilligung etwas abgehen; so würde solches jedoch noch dadurch doppelt erhebet, daß eines

Thells

Theils nach den Römischen Gesetzen ein Mann seiner Frauen Mitgabe oder Heirathsgut, dessen Veräußerung sonst so scharf verboten, veräußern darf; wann solches zu der Frauen Vorteile gerichtet Constante matrimonio permutari dotem posse dicimus, si hoc mulieri utile sit, si ex pecunia in rem, aut ex re in pecuniam, idque probatum est.

L. 26. n. de jur. dot.

cum his in easibus nullum mulier ex sexus fragilitate damnum sentiat.

VOET ad n. Lib. XXIII, Tit. V.

S. 6.

Andern Theils auch sogar in jenen Landen, wo der Mann des Weibes mannbar, das ist, Vormund und Verwalter abgibt, und das Weib ohne Be- willigung desselben nichts verfügen kann, die von der Frau ohne des Manns Bewilligung unternom- mene Veräußerung nach Lehre

URSILLI in Annot. ad Affict. Decis. 260. num. 9.

SANDE Decis. Fris. Lib. II. Tit. 4. Defn. 4.

und vielen andern besthe, wann selbige dem Weibe vortheilhaftig ist. Quoniam statuta & consuetudines contractus mulierum sine consensu mariti, vel propinquorum factos annullantes sunt intelligendae de contractibus damnosis, & non de utilibus.

BOERIUS ad Consued. Biluric. Tit. I. § 4
Gloss. 2. num. 2.

Dannenhero dasjenige, so der Hofrath von G. im Betref der strittigen Länderey verspricht, auch ohne einige der Frauen Bewilligung, für gültig und bindig um so mehr anerkannt werden müsse, als nicht nur selbiges obangewiesener Maßen nüglich, ja höchst erforderlich gewesen, sondern auch die Ankäufer und deren Erben das wahre Eigenthum der strittigen Länderey nie erlanget, und folglich der Hofrath von G. eigentlich nichts veräusser, sondern nur als Verwalter und Vormund seiner Ehefrau von dem Kause abgelassen, und dadurch aus denjenigen Mitteln, welche in dem Kaufbriese der freyen Wahl der Ankäufer überlassen und anheim gegeben worden, jenes erkiesen, welches ihm und seiner Ehefrau am gerathesten und erspriesslichsten wäre.

§. 31.

Hierdurch zerfällt dasjenige von selbst, was die revisi zum derten einwenden, als wäre nemlich von der Revidentinn nicht erwiesen, daß die verlebte Frau von G. zu Ausfertigung des Briefes ihre ausdrückliche Einwilligung gegeben habe; in mehrrem Betracht, daß durch die jüngere Benutzung nicht dieser, sondern nur überhaupt der Beweis der fräulichen Bewilligung von dem Kauf und Verkauf abzugehen, der Revidentinn auferlegt worden. Zudem ist die ausdrückliche Bewilligung (wie oben bis zu aller Wölle erwiesen) keineswegs erforderlich,

berlich, sondern die allgemeine und stillschweigende schon hinlänglich, diese auch von der Revidentina erwiesen, mithin der Beurtheil ein vollkommenes Genügen geleistet. Ueber dies würde nicht nur dem männlichen Ansehen, Gewalt, Verwaltung und Vormundschaft sehr schimpflich, sondern auch schmurstacks zu wider seyn, wenn man fordern und behaupten wollte, daß ein Mann, welcher in seiner Frauen Geschäften einen Brief schreibt, und dasjenige, so ihm oblieget, besorget, darzu der Frauen Bewilligung vonnöthen habe; zumalen in dem Falle, wo der Mann seiner Ehefrau Vormund und Verwalter ist, die Rechtsgelehrten einhelliglich bewähren: Quod maritus possit omnia bona uxoris, nomina, actionesque, ut tutor persequi, exigere, & defendere sine mandato, aut consensu uxoris.

CHRISTINAEUS *ad L.L. Mechl.*

Tit. IX. Art. 1. num. 1.

imo caetera omnia facere, quae quilibet bonus paterfamilias in rebus suis ficeret.

SANDE *cit. Tit. 4. Defin. 2.*

Etenim jus administrandi maritis indultum moribus, longe aliud est a tutorum, curatorum, ac procuratorum administrandi potestate, ut quae de eorum incuria statuta sunt, huc trahenda non videantur, quippe marito cura sua commodum & honos est, rationum redditionis immuni: tutoribus & curatoribus officium oneri & periculo est, procuratoribus ex

mandato & praescripto curanda sunt negotias
mariti autem peculiari quādam, ac laxiore po-
testate tuentur uxoria. Unde consequens est,
ut duo videamus. Primum, an ex qualcum-
que mariti contractu teneatur uxor; alterum,
an non & ipsa aliquando se, virumque obli-
gandi facultatem habeat. Et quidem perpe-
tuum apud nos esse videtur, ut quelibet ma-
riti obligatio unā adstringat uxorem, ut vix,
imo ne quidem exceptioni locus esse videatur.
De utili mariti administratione nemo dubita-
verit, nec quoque de ea forsitan, quae sicut
utilitatis, ita nec dispendii quicquam habet;
ejusmodi concernens actus, qui non tam in
utilitate quādam, quam in honore & prae-
gativā consistunt.

RODENBURG *de Jur. Conjug. Lib.*
I. Tit. II. num. 2. § 3.

§. 32.

Fünftens werken die revisi annoch zu einer
unüberwindlich seyn sollenden Brustwehr auf, daß
der Hofrath von G. in Sachen seiner wider Erbge-
nähmen B. num. 41. fol. 171. p. 2. & num. 53
fol. 218 ausdrücklich erklärt und gerichtlich beken-
net, den titulum possessionis; oder das Gerechtsam-
die strittige Länderey zu besitzen, gar nicht abgeän-
dert zu haben. Es ist wohl wahr, daß eine solche
Erklärung obhanden. Dohingegen ist selbige nicht
ganz angeführt, sondern von den revisis gewaltig
zerstümmelt und beschritten worden. Dem Hof-
rath

rath von G. würde vormals entgegen gesetzen, daß weder seine vermutete Schwiegermutter, weder deren Tochter noch er den Besitz, oder dessen Gerechtsam abändern können. Darauf erwiderete dessen Sachwalter: „Man hat diesseits den titulum possessionis, so in emptione besteht, ganz nicht mutirt, sondern nur angewiesen, daß per huncce titulum sibi jus dominii, utpote quod venditor non habuit, sondern nur das dem Verkäufer competit auf die Ankäufer transportirt werden sol; omnia enim venditoris jura adeoque etiam jus pignoratitium, si quod ipsi competierit, in emptorem transirent, ohne daß man diesseits das factum der Schwiegereltern bestreite, wo sie selbsten auch im Leben wären, sich an quaestitionis länderey weiter nicht, dann ein bloßes Pfandrecht würden mit Rechtsbestand annichten können.“ Solches wurde auch Act. Num. 53² fol. 218 mit den nemlichen Worten wiederholet. Mußhin ist ganz augenscheinlich, daß der Hofrath von G. nicht erklärt habe, bei dem Kauf und Verkaufe beharren zu wollen; sondern daß die Ankäufer durch den Verkauf kein Eigenthum, sondern nur ein bloßes Pfandrecht erlangt hätten. Ob nun gleich dieses in so weit irrig Etenim rem alienam distrahere quem posse nulla dubitatio est. Nam emptio est, & venditio, sed res emptori auferri potest.

L. 28. π. de Contract. empte.

So mag daraus jedoch nicht gefolgert werden, daß der Hofrath von G. von dem Kause nicht abglossen habe;

habe; zumal es nicht nur der obangesührte der Sache Verlauf von dem geraden Widerspiele ein unwider-
sprechliches Zeugniß ablegt, sondern auch aet.
num. 53 f. fol. 219. p. v. ausdrücklich gemeldet
wird, daß man des im Kaufbrieffe ausbedungenen
Rechtes resiliendi à contractu emptionis sich wirk-
lich bedienet habe. Was ist klarlicher als eben dies-
ses? Zu allem Ueberflusse sehe ich daher annoch
hinzu, daß der dermalige Einwand vorhin bereits
vorgekommen, mithin durch die letzte Beyurtheil
um so unverneinlicher verworfen sey, als die Bey-
urtheil unmöglich hätte ausfallen können, wann die
obangezogene Erklärung in dem Sinne und Ver-
stande genommen worden wäre, wie die revisi vors
geben und verlangen.

§. 33.

Gleichwie übrigens dasjenige, so die revisi
um Betref des von dem Hofrathen von G. dem Ge-
richtschreiber Amts C. am 22 April 1734 zuge-
schriebenen Brieffes zum Beschlusse anregen, in mei-
ner vorherigen Relation, und zwar hauptsächlich das
durch abgelehnet worden, daß die am dritten Febr.
1735 von dem Hofrathen von G. gebetene und erhal-
tene Verlängerung der lehnherrlichen Bewilligung,
desgleichen die am 24. Octob. selbigen Jahrs ad
protocollum notariale geschehene Anzeige, und end-
lich die dem Freyherrn von L. unterm 14. und 16. Nov.
zugeschriebenen Brieffe weit jünger, dann obbe-
meldter Brieff vom 22. April 1734 seyn, mithin es
heissen müsse, quod posteriora derogent priori-
bus,

bus; also ware meiner unvorgreiflichen Meinung nach nunmehr ganz unbedenklich zu sprechen, daß *revision* wohl gebeten, die erlegten Strafgelder wiederzugeben, und die am 26. Sept. 1759 dahier eröffnete Urtheil zu reformiren, also, und dergestalt, daß *restitution* in *integrum* wohl gebeten, die des falsigen Strafgelder ebenmäsig widerzugeben, so dann die *Revidentinn* mediante *restitutione* in *integrum* bey der strittigen halben Länderey in *possessorio* *salvo petitorio* zu handhaben, und die desfalls aufgegangenen Kosten gegen einander aufzuheben und zu vergleichen seyn.

XI.

Von Erbung der München und Klosterjungfrauen.

§. I.

Die verwitwete Frau von H. hat am 4ten August 1749 eine Codicillar-Verordnung errichtet, deren zweiter Absatz also lautet: „Fürs andere lege und vermache ich meinen beiden geistlichen Fräulein Schwestern benenatlich Maria Amalia R. S. „Anto.